

Der Deutsche Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich Samstags. Anzeigenpreis: Die 6 gespaltene Millimeterzeile für Arbeitstage 20 Goldpfennig, für Arbeitsangebote 40 Goldpfennig

Eigentum des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes Deutschlands.

Schriftleitung u. Geschäftsstelle: Duisburg, Stapelfor 17. Fernruf 3366 und 3367. Schluß der Redaktion: Freitags morgens 11 Uhr. Zuschriften u. Abonnementsbestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie

Nummer 10

Duisburg, den 6. März 1926

27. Jahrgang

Zum gegenwärtigen Stand der Sozialpolitik

In weiten Volksteilen besteht vielfach Unklarheit über den tatsächlichen Umfang der sozialpolitischen Gesetzgebung in Deutschland, und es herrscht mancher Meinungsstreit über ihren wirklichen Wert, so daß sich bereits ein weitgehender sozialpolitischer Pessimismus bemerkbar macht. Die Zeit nach der politischen Umwälzung brachte sicher manche hochgespannte Erwartung unter der Arbeiterschaft, die sich nach einem verlorenen Kriege einfach nicht erfüllen ließ. Die wirtschaftliche und finanzielle Lage Deutschlands und vor allem die Wirkungen der Geldentwertung mußten ebenfalls dazu führen, manche Hoffnung sinken zu lassen. Wenn man aber heute, 7 Jahre nach Kriegsende und 2 Jahre nach Beendigung der Inflation, den gegenwärtigen Stand der Sozialpolitik einer sachlichen Prüfung unterzieht, wird man feststellen, daß eine abfällige Kritik nicht berechtigt ist.

Die deutsche Sozialversicherung wurde durch die Kaiserliche Verordnung von Wilhelm I. am 17. November 1881 eingeleitet. 1883 wurde die Krankenversicherung, 1884 die Unfallversicherung und 1889 die Invalidenversicherung geschaffen. Alle drei Gesetze wurden nach einer Neuordnung in der Reichsversicherungsordnung vor 1912 zusammengefaßt. Am 1. Januar 1913 kam noch die Angestelltenversicherung hinzu. Noch während des Krieges, insbesondere aber nach Kriegsende, hat die sozialpolitische Gesetzgebung mehrfache Änderungen erfahren, so daß das Gebäude der Reichsversicherungsordnung immer unübersichtlicher wurde. 1925 erfolgte jedoch eine völlige Neuordnung der Unfall- und der Invalidenversicherung und auch eine gewisse Neuordnung der Angestelltenversicherung. Das 1923 geschaffene Reichs-Knappschaftsgesetz, welches die gesamte Sozialversicherung für den Bergbau und verwandte Betriebe zusammenfaßt, unterliegt gegenwärtig einer Anpassung an die wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Bergbaues und die sozialen Bedürfnisse der Bergarbeiter. Die beim Kriegsende neu entstandene Erwerbslosenversicherung soll einer Umgestaltung zur Erwerbslosenversicherung entgegengeführt werden. Dann steht noch eine gewisse Neuordnung der Krankenversicherung bevor. Nachdem diese Neuordnung abgeschlossen sein wird, ist auch eine neue Fassung der Reichsversicherungsordnung zwecks Zusammenfassung und besserer Uebersichtlichkeit der gesamten Sozialversicherung zu erwarten. Sehr notwendig wäre allerdings auch eine gewisse Vereinfachung der Verwaltung, um Bürokratismus und Verwaltungskosten einzuschränken.

Die Sozialversicherung befindet sich also im besten Wiederaufbau, nachdem der Währungsverfall geradezu katastrophal gewirkt hatte. Ende 1923 hatte die Invalidenversicherung ihr ganzes Vermögen und damit die Zinseneinnahme eingebüßt, in der Unfallversicherung war eine individuelle Berechnung der Renten nicht mehr möglich, die Krankenkassen waren nicht mehr leistungsfähig und brachen teilweise zusammen. Jetzt hat die Neuordnung in neue Bahnen eingelenkt.

Das Gesetz über die Unfallversicherung vom 14. 7. 1925 legt neben einer Aufwertung und Neugestaltung der Renten größeren Wert auf wirksame Unfallverhütung, höhere Betriebschutz, Berufsfürsorge und Wiederverwendung von Verletzten im Arbeitsprozess. Also nicht nur heilende und entschädigende Maßnahmen, sondern vor allem auch solche vorbeugender Natur sind vorgesehen. Die Unfallversicherung umfaßt 780 000 gewerbliche Betriebe mit 9,4 Millionen Versicherten und 4,5 Millionen landwirtschaftliche Betriebe mit 14 Millionen Versicherten (von letzteren sind ein Viertel Arbeitnehmer und drei Viertel Unternehmer), sowie 900 000 Versicherte der Reichs-, Staats- und Gemeindebetriebe. Zurzeit sind im Lauf rund 600 000 Renten für Verletzte und rund 120 000 für Hinterbliebene. Wichtig ist, daß bestimmte Berufskrankheiten den Unfällen gleichgestellt worden sind, insbesondere gewerbliche Erkrankungen durch Blei, Phosphor, Quecksilber und Röntgenstrahlen, die Wurmkrankheit der Bergleute, der graue Star bei Glasmachern usw., was einen neuen Zeitabschnitt wirklichen Kampfes gegen schleichende Vergiftungen eröffnet.

In der Invalidenversicherung (Gesetz vom 28. 7. 1925) sind 16 bis 17 Millionen Arbeiter gegen Invalidität und für den Todesfall versichert. Die Zahl der Rentempfänger hat sich, insbesondere infolge der Aufnahme der Witwen und Waisen von Kriegsteilnehmern und infolge früheren Eintritts der Invalidität, von 1 082 000 im 1913 auf 3 100 000 erhöht. Davon sind 1 600 000 Invaliden, 200 000 Witwen und 1 300 000 Waisen. Die Zahl der Witwen- und Waisenrenten ist außergewöhnlich hoch, sie wird mit der zeitlichen Entfernung vom Kriegsende allmählich sinken. Der Schutz der Familie ist bei der Neuordnung der sozialen Gesetzgebung einer der Hauptgesichtspunkte gewesen. Ein weiteres Gesetz vom 28. Juli 1925 über Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung versucht den Schwerpunkt der Invalidenversicherung auf das Gebiet vorbeugender Fürsorge zu legen. Die Versicherungsanstalten sollen die Träger von Zweckverbänden zur Bekämpfung von Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Krebs, Alkoholismus usw. werden.

In der Angestelltenversicherung sind rund zwei Millionen Angestellte (d. h. alle mit einem Jahresgehalt bis 6000 Mark) gegen Berufsunfähigkeit und für den Todesfall versichert. Am 1. Oktober 1925 betrug die Zahl der Ruhegeldempfänger rund 33 000 (wegen der zehnjährigen Wartezeit bisher noch gering), der Witwenrenten 24 000 und der Waisenrenten 20 000. Auch bei diesem Zweig der Sozialversicherung stehen vorbeugendes Heilverfahren und soziale Hygiene im Vordergrund.

Für die Arbeiter und Angestellten des Bergbaues besteht eine besondere Knappschaftliche Versicherung nach den Vorschriften der allgemeinen Gesetzgebung durchgeführt und daneben eine Pensionsversicherung mit rund 700 000 Mitgliedern umfaßt. Die Pensionskasse hatte 1925 rund 95 000 invalide Bergleute und 30 000 Alterspensionäre zu versorgen. Es handelt sich hier zum großen Teil um langjährige Ansprüche bei den alten Knappschaftsvereinen, die jetzt einheitlich im Reichs-Knappschaftsverein zusammengefaßt sind. Hingegen kommen noch 95 000 Witwen- und 100 000 Waisenrenten. Wegen der außerordentlich gefährlichen und aufreibenden Berufsarbeit der Bergleute wird schon dann Berufsunfähigkeit als vorhanden angesehen, wenn der Bergmann das 50. Lebensjahr vollendet, 25 Dienstjahre zurückgelegt, während dieser Zeit mindestens 15 Jahre wesentliche bergmännische Arbeit verrichtet hat (das sind etwa die Hälfte der Pensionskassenmitglieder) und keine gleichwertige Lohnarbeit mehr leistet. Dem Reichstag liegt zurzeit ein Gesetzentwurf vor, der mancherlei Änderungen bringen soll.

Die Krankenversicherung umfaßt heute annähernd 20 Millionen Versicherte gegen 14,4 Millionen im 1913. Neu angegliedert ist die nach dem Kriege geschaffene Wochenhilfe für versicherte Frauen und für Angehörige von Versicherten. Von 1,2 Millionen Geburten in Deutschland stehen 800 000 unter dem hygienischen und wirtschaftlichen Schutz der Krankenkassen.

Die während der Demobilisierung eingeführte Erwerbslosenversicherung erlitt 1923 schwere Störungen. Durch Verordnung vom 15. Oktober 1923 wurden die Lasten der Fürsorge in der Hauptsache auf die beteiligten Arbeitnehmer und Arbeitgeber übertragen. Die Neuordnung griff später auch auf das Gebiet der produktiven Erwerbslosenversicherung über. Ein Ausbau zur Erwerbslosenversicherung ist dringend notwendig und schon in Vorbereitung.

So hat sich der Aufbau der deutschen Sozialversicherung nach dem Kriege und insbesondere seit der Währungsstabilisierung nach drei großen Gesichtspunkten vollzogen:

1. vorbeugende Maßnahmen,
2. höhere Bewertung der Arbeitskraft,
3. Förderung der Solidarität und des Gemeinschaftsgefühls.

Bei aller Öffentlichkeitsarbeit für das Allgemeinwohl muß immer mehr das Wort Beachtung finden: „Einer trage des anderen Last!“

Daß über die Untragbarkeit sozialer Lasten Klagen laut werden, ist nicht verwunderlich, sie sind so alt wie die Sozialpolitik überhaupt. Der Reichsarbeitsminister bemerkt dazu in seiner Denkschrift vom 5. Dezember 1925, daß die Auffassung, der Versicherungsaufwand sei eine „Last“, dem Ursprung, Grund und Zweck der Sozialversicherung nicht gerecht wird. Die Sozialversicherung vereinigt in sich — wenigstens zum überwiegenden Teil — die frühere gesetzliche Fürsorge der Unternehmer, die eigene Vorsorge der Arbeiter und die Fürsorge der öffentlichen Verbände. Die Sozialversicherung ist öffentlich-rechtlicher Spargang zur Erhaltung von Gesundheit und Arbeitskraft der versicherten Bevölkerung und zugleich Risikoausgleich im Falle der Krankheit und des Unfalls, der Berufsunfähigkeit und Invalidität, der Mutterschaft und des Todes. Ohne Sozialversicherung ist die Lebensführung der Arbeitnehmer im innersten Kern gefährdet. Infolge der Sozialversicherung hebt sich die gesamte körperliche und sittliche Lebenshaltung des Teiles der Bevölkerung, der seine Arbeitskraft in abhängiger Stellung verwendet.

Sozialpolitik setzt natürlich eine lebensfähige Wirtschaft voraus, zugleich ist sie aber auch die Voraussetzung für wirtschaftlichen Fortschritt. Man darf nicht Gegenfaktoren suchen, wo keine vorhanden sind. Ebensovienig darf man eins dem anderen grundsätzlich vorzuziehen wollen, denn beide Faktoren stehen miteinander in ständiger Wechselwirkung; ohne Gesundung der Wirtschaft ist auf die Dauer keine Sozialpolitik möglich, aber ohne Sozialpolitik werden wir nicht zur Gesundung der Wirtschaft kommen. Ungenügender Schutz der menschlichen Arbeitskraft bewirkt Raubbau an unserer physischen und seelischen Volkskraft. Nur wenn die Wirtschaft beachtet, daß der Mensch unendlich wichtiger ist als alle Sachwerte, werden wir durch soziale Gerechtigkeit wieder zur Volksgemeinschaft kommen.

Gewerkschaftliche Beitragsgesundung

Die fortgeschrittenen Kreise der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft haben immer die Notwendigkeit einer gesunden, gewerkschaftlichen Beitragspolitik erkannt. Sie wußten, daß die Organisationen nur dann in der Lage sind, ihre großen und bedeutenden Aufgaben zu erfüllen und gegenüber starken Gegenkräften Erfolge zu erzielen, wenn sie sich auf starke Finanzen zu stützen im Stande sind. Diese Gegenkräfte sind besonders stark in der Metallindustrie. Hier finden wir die größten und kapitalträchtigsten Werke. Hier war aber auch ein Unternehmertum zu Hause, in dem sozialer Geist besonders stark ausgeprägt war. Die ausgesetztesten Scharmachertypen, die das industrielle Deutschland hervorbrachte, entstammten zumeist der Metallindustrie. Leider ist diese Tatsache von weiten Arbeiterkreisen in der Frage der gewerkschaftlichen Beitragspolitik nicht im genügenden Maße gewürdigt worden. Gerade die Metallarbeiter hätten erkennen müssen, daß gegenüber den gewaltigen Betrieben, dem unsozialen Geist eines stark organisierten Unternehmertums nur finanziell auf der Höhe stehende Organisationen erfolgreich wirken können. Es hätten sicherlich bedeutend mehr Erfolge erzielt werden können, wenn die Arbeiterschaft der Metallindustrie für eine gesunde Beitragspolitik mehr Verständnis aufgebracht hätten. Statt dessen war in den Metallarbeiterorganisationen vielfach ein Drunken mit niedrigen Beiträgen zu beobachten. Niedrige Beiträge wurden zu unlauterer Konkurrenz, zu unfairer Agitation benutzt. Deshalb mußte oft von einer „billigen Jakob“-Methode gesprochen werden. Diese Methode hat der Metallarbeitergewerkschaft gewaltigen Schaden zugefügt. Erstreckt sich heute ein besseres Erkenntnis — wenn auch reichlich spät — zu dämmern. So schreibt „Der Regulator“, das Organ des „Gewerkvereins Deutscher Metallarbeiter H. D.“ in Nr. 2 d. J.:

„Ungenügende Beiträge. Und dann gibt es noch so etwas wie die zweite Organisationspest, nämlich das Zahlen zu geringen Beiträgen. (Als erste Organisationspest werden die untergeordneten bezeichnet.) Also die zweite Pest ist jene Seuche des Unverstandes, die da sagt: Organisiert ja, aber so billig wie möglich? Dabei geht es diesen Leuten meist wie dem, der sich zu niedrig in der Feuerversicherung versichert; er brennt ab und erhält nur ein Zehntel des Schadens vergütet.“

Aus einem weiteren Artikel „Stärkt die Finanzen“ in Nr. 3 des „Regulator“ seien folgende Sätze wiedergegeben.

„Wird die Finanzkraft der gewerkschaftlichen Organisationen nicht gestärkt, dann besteht die Gefahr, daß eines Tages die Mittel nicht ausreichen, um auch nur die Arbeitslosenunterstützung zu bezahlen, und es besteht die viel größere Gefahr, daß, wenn die erwähnten Lohnkämpfe kommen, sie nicht geführt werden können, weil es an Munition — d. h. an Geld — fehlt. Es haben sich Vernachlässigungen in das Organisationsleben eingeschlichen. Manche Arbeiter wollen organisiert sein, es sich aber wenig kosten lassen. Wir wollen an der Spitze bleiben. Wir sind schon die letzten, die diesen harten Entschluß fordern. Die neben uns stehenden Metallarbeiterverbände haben sich längst zu diesem Entschluß durchgerungen. Auf keinen Fall können wir uns länger dem Vorwurf aussetzen, der „billige Jakob“, zu sein.“

In Nr. 4 des „Regulator“ vom 19. d. M. wird geschrieben: „Als vor 50 Jahren der Beitrag von 20 Pf. im Monat auf 10 Pf. die Woche erhöht wurde, jammerten die Kengstlichen: Tut es nicht, die Mitglieder treten aus. Was wäre aus der Bewegung geworden, wenn man ihnen gefolgt wäre? Heute kommt derselbe altehrwürdige, durch tausend Erfahrungen widerlegte Einwand. Folgt ihm auch jetzt nicht! Er ist falsch! Er wird ewig falsch sein. Er hemmt bloß die Kräfte. Die Organisation, die Gutes leistet, hat mit höheren Beiträgen mehr Mitgliederzugang, als die Organisation, die wenig leistet. Das ist entscheidend.“

In derselben Nummer wird dann auch ein Beschluß einiger Scharzwälder Ortsvereine begrüßt, der ab 1. Februar d. J. den Wochenbeitrag in der Spitze nebst Beitrag für Krankenunterstützung auf 1,40 M. festsetzt. Für Sterbegeld usw. sind in ionstigen Nebenklassen weitere Wochenbeiträge zu zahlen. Der „Regulator“ kündigt ferner an, daß die Ortsvereine gewissenhaft nachzuprüfen hätten, ob die Beschlüsse und Versprechungen nicht leeres Schall und Rauch bleiben, d. h. er will dafür sorgen, daß die Mitglieder auch ihre zuständige Beitragshöhe entrichten, denn diese Beitragsregelung sei zwecklos, wenn die Mitglieder aus den höheren in die niederen Klassen gingen.

Im Interesse der gesamten Gewerkschaftsbewegung und der notwendigen gemeinsamen Arbeit der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen sind diese Ausstellungen nur zu begrüßen.

Hoffentlich folgt den schönen Worten nun auch die Tat. Die Mitglieder des Christlichen Metallarbeiterverbandes haben stets im Sinne einer gesunden Beitragspolitik gewirkt und werden auch in Zukunft hierbei ihre Pflicht tun.

Das Reichsarbeitsministerium

Die jüngsten Äußerungen aus Wirtschaftskreisen, welche das Reichsarbeitsministerium als weiter nichts denn eine amtliche Interessensvertretung der Arbeitnehmer ansehen und denselben die Daseinsberechtigung absprechen, geben begründeten Anlaß, den Tätigkeitsbereich dieses Ministeriums einmal näher zu umschreiben. Eine kurze und bündige Antwort auf die Frage nach dem Wirkungsbereich dieses Ministeriums würde etwa lauten: Dem Reichs-

Arbeitsministerium obliegen die gesamten Aufgaben des Reiches auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und Arbeitserwerbs...

Zur Bewältigung dieses umfangreichen Arbeitsstoffes ist das Reichsarbeitsministerium in folgende sechs Abteilungen eingeteilt...

Abteilung I: Allgemeine Angelegenheiten, Verwaltung des Reichsarbeitsministeriums und der nachgeordneten Dienststellen...

IA: Allgemeine Angelegenheiten und Verwaltung, IB: Ärztliche Angelegenheiten, insbesondere ärztliches Versorgungswesen.

Abteilung II: Sozialversicherung in allen ihren Zweigen, also: Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung.

Abteilung III: Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Lohnpolitik und allgemeine Fragen der Sozialpolitik.

III A: Arbeitsvertragsrecht, Arbeitsverfassung, Arbeitsgerichtsbarkeit, Schlichtung.

III B: Arbeitsgesetzbuch, Arbeitsschutz, allgemeine Fragen der Sozialpolitik, Internationales Arbeitsrecht.

III C: Lohnpolitik.

Abteilung IV: Arbeitsmarkt, Arbeitsbeschaffung, Arbeitslosenversicherung, Erwerbslosenfürsorge.

Abteilung V: Wohlfahrtspflege.

Unterabteilungen: VA: Soziale Fürsorge, VB: Wohnungs- und Siedlungswesen.

Abteilung VI: Versorgungsrecht der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und verwandter Personenzreise.

Außerdem sind dem Ministerium folgende Ausschüsse angegliedert:

- a) der Arbeitsrechtsausschuss zur Ausarbeitung eines Entwurfes für das zu schaffende einheitliche Arbeitsrecht, b) der Reichsausschuss für Kranke und Krankenkassen, c) der Ständige Ausschuss für städtisches Wohnungs- und Siedlungswesen...

Diese Aufzählung der verschiedensten Arbeitsgebiete gibt allein schon bereites Zeugnis von dem gewaltigen Ausmaß und der Fülle der Arbeitslast, welche auf dem Reichsarbeitsministerium ruht...

6. Neuwahl der Betriebsvertreter

Unseren Mitgliedern braucht die Notwendigkeit guter Betriebsvertreterwahlen an sich nicht mehr besonders erwähnt zu werden...

diese Unverzeßlichkeit Schutz machte - die Folgen noch schärfer in die Erscheinung treten.

Überall und in jedem Betrieb, wo solche Wahlen stattfinden und wo wir mit Mitgliedern vertreten sind, muß daher eine eigene Vorschlagsliste von uns aufgestellt werden...

Neben dem Aufstellen der Listen muß allerwärts versucht werden, eine möglichst vollständige Wahlbeteiligung zu erreichen...

Nachdem eingestellte Betriebsvertreter und Arbeiter sind bei der verflochtenen Wahl ins andere Extrem verfallen und zu den Angsthasen übergegangen...

„Zue Recht und ohne Niemand!“

So haben wir es gehalten in der Hochkonjunktur des Nationalismus von unten und so bleibt es auch, wenn er sich in Betrieben von oben zeigen sollte...

Von großem Wert ist endlich die Feststellung des Inhalts, des Verlaufs und der Ergebnisse der Wahlen. In alle Betriebe, in welchen wir mit Mitgliedern vertreten sind...

All diese Arbeiten sind erforderlich, wenn das Betriebsvertreterwesen des Verbandes in Fluß bleiben und erweitert werden, aber auch, wenn der hoffentlich bald kommende Wiederaufstieg unserer Wirtschaft...

Rundschau

Arnold Bissels 50 Jahre

Unter den Führerpersönlichkeiten im Reichsverbande deutscher Konsumvereine ragt besonders hervor Arnold Bissels...

Schreinerlehrling und dann Schreinergehilfe war seine erste berufliche Laufbahn...

Draußen in Werden a. d. Ruhr wartete seiner eine andere, eine größere Aufgabe...

Große Kämpfe waren auszugespielt - gegen eigene Parteigenossen und gegen die Konkurrenz...

Die Zahl der Mitglieder stieg von 82 bei der Gründung auf 1600 im Jahre 1908...

Der Umsatz stieg von 155 000 M im ersten Geschäftsjahre auf 16 Millionen M im letzten Geschäftsjahre.

Im Jahre 1913 verlegte die „Wohlfahrt“ ihren Sitz von Werden nach der Großstadt Essen-Altenessen...

Was Bissels besonders auszeichnete, was ihn zu seiner erfolgreichen Arbeit befähigte, das ist ein unbeugbarer Tatwille...

Was man nie berücksichtigt

Der Ruhrkohlenbergbau beschäftigt seine Arbeiter nicht nur bei der Kohlegewinnung, sondern auch bei der Weiterverarbeitung der Kohle...

- Leuchtgas 278,1 Millionen Kubikmeter, Kraftgas 143,1 Millionen Kubikmeter, Heizgas 1570,7 Millionen Kubikmeter...

Moderne Slaverei

Dem Organ des Christlichen Holzarbeiterverbandes entnehmen wir folgende Schilderung...

In D., einem Marktort, der weltlich vom großen Weltgetriebe in einem an Natur Schönheiten reichen Gebirgsort liegt...

Kein einziger von diesen Arbeitern war organisiert. Mit brutaler Gewalt wurden von den Arbeitgebern alle Organisationsversuche unterdrückt...

Der politischen Organisation der Arbeiter wurde von den Arbeitgebern keine Schwierigkeiten gemacht...

Der Krieg brachte nun auch nach diesem Orte große Heeresaufmärsche. Es wurden Geschützvorbezüge, Zelbstände, Munitionskisten und ähnliche Dinge in ungeheuren Mengen hergestellt...

Es kam der November 1918. Im Norden und Süden unseres Vaterlandes brach die sogenannte „Revolution“ aus...

Alle Gloden in den Kirchen mußten Stundenlang den Sieg der Revolution verkünden. Massendemonstrationen und Versammlungen wurden abgehalten...

Und merkwürdig, an diesen Umzügen beteiligten sich auch ohne weiteres die Arbeitgeber...

Den Achtstundentag würden sie sofort einführen, Tarifverträge sollten abgeschloffen werden...

Außer dieser Rede tat dann das reichlich gespendete Dünndier noch seine Wirkung, und die große Masse ließ den Fabrikanten G. und die Revolution hochleben...

Die Jahre kamen und gingen. Die Arbeiterschaft war dem Rate der Fabrikanten in den Revolutionsstagen gefolgt...

Die verbindlich erklärten Löhne mußten am Amtsgericht eingeklagt werden. Die Verhandlungen dauerten monatelang...

Als dies den Arbeitern der Firma G. (jenem Fabrikanten, der in den Revolutionsstagen die große Rede gehalten...

Doch diesmal mußten die Arbeiter die rote Fahne selbst tragen. Der Anführer hatte bereits auf Veranlassung des Fabrikanten...

Im Übrigen ließ man die Arbeiterschaft ruhig ihres Weges gehen. Von den Gewerkschaften wurde nun die Leitung des Kampfes in die Hand genommen...

Die Arbeitgeber waren inzwischen nicht müßig gewesen, in ganz Deutschland wurden die Verwandten ihrer Arbeiter...

Als die Arbeiterschaft sah, daß der Streik damit aller Wahrscheinlichkeit nach verloren gehen würde...

Nun konnten die Gewerkschaften die Arbeiter nicht mehr halten. Geschlossen wurde ins Kontor gelassen...

Der Arbeiter, der sich zur Arbeit meldete, wurde mal zunächst vom Herrn Direktor G. eine Bronnbreite persönlich gehalten...

Jedem Arbeiter, der sich zur Arbeit meldete, wurde mal zunächst vom Herrn Direktor G. eine Bronnbreite persönlich gehalten...

Das sind also ganz erhebliche Mengen. Die Nebenprodukte sind damit natürlich noch nicht erschöpft. Aus der Aufstellung geht also hervor, daß man diese Mengen von Nebenprodukten bei der Berechnung nicht außer Acht lassen kann. Sie sind aber bisher nie berücksichtigt worden. Die Rechnungen des Bergbauvereins gehen deshalb weit, weit von der Wirklichkeit ab. Das Geschrei über die hohe soziale Belastung des Ruhrbergbaues ist in Wirklichkeit nichts anderes als ein Schlagwort, ein Kampfruf gewisser Arbeitgebervertreter, erhoben zur Verdeckung der eigenen Schwächen und zur Entrechtung der Arbeiter.

Mitbestimmung durch Arbeit

Auf dem Kongreß der christlichen Gewerkschaften in Essen im Jahre 1920 wurde die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Betrieb und Wirtschaft verlangt. Auf der Jubiläumstagung der christlichen Gewerkschaftsbewegung 1924 wurde nachdrücklichst hervorgehoben, daß die Arbeitnehmer mit Hilfe der organisierten Arbeiter-, Konsum- und Sparkraft weitgehend in Mitbestimmung und Mitverwaltung der Wirtschaft hineingeführt werden soll. Sodann sind auf der Herbsttagung des Deutschen Gewerkschaftsbundes im Oktober 1925 in Saarbrücken in sachverständigen Erörterungen Mittel und Wege untersucht worden, um zum Mitbestimmung an der Wirtschaft zu gelangen.

Dabei wird die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Wirtschaft durch Erwerb von Aktien und durch Kreditgewährung an dieselbe erörtert. Ganz außerordentlicher Bedeutung war hierbei dem Arbeitnehmerparlamentarismus beigemessen. Die Beteiligung soll vom Sparkastenbuch her angepaßt werden. Auf diesem Wege soll das kollektive Arbeitnehmerkapital, ertrag- und einflußreich, planmäßig in die Wirtschaft hineingeführt werden.

Es ist eine hochbedeutsame Aufgabe der Arbeitnehmer, sich härter zu machen und gleichzeitig Mitbestimmung an der Wirtschaft zu erwerben. Deshalb müssen die Arbeitnehmer zu einer Planwirtschaft beim Sparen kommen. Mit der einsetzenden Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird sich auch in weiten Kreisen der Arbeitnehmer die Sparwille wesentlich steigern lassen. Wenn schon in der gegenwärtigen Zeit der Notlage alle von deutschen Spartaklubs bekannt gegebenen Zahlen von ausgedehnter Sparsamkeit im deutschen Volk Zeugnis geben, so wird bei besserer Wirtschaftsverhältnisse sicher ein wesentlich besseres Bild erscheinen. Alsdann wird mehr und mehr die kollektive Geltendmachung des Arbeitnehmerkapitals ermöglicht werden. Zur zielbewußten Führung derselben wurde durch die christlich-nationale Arbeitnehmerbewegung die Deutsche Volksbank gegründet. Die Organisierung der Sparsamkeit muß deshalb allenthalben in die Wege geleitet werden. Den bereits bestehenden mehr als 400 Annahmestellen für den Sparverkehr der Deutschen Volksbank müssen weitere Hunderte folgen. An allen Orten mit christlich-nationaler Arbeitnehmerbewegung müssen Annahmestellen errichtet werden. Dazu mitzuhelfen soll von allen Gewerkschaftsfunktionären angeleitet werden, die zu erfüllenden großen Aufgaben als zwingende Pflicht betrachtet werden.

Sozialpolitik

Einem sozialen Lehrgang in Hagen i. Westf.

veranstaltet der Kirchlich-soziale Bund vom 15. bis 16. März 1926 mit dem Thema: „Wege zur neuen Volksgemeinschaft“. Es werden folgende Einzelthemen behandelt werden:

- „Die Familie als Keimzelle des völkischen Lebens“
Dr. Erzurich, Eibersfeld.
„Der Arbeiter in der Volksgemeinschaft“
Dr. h. c. Koch, Eibersfeld, M. d. R.
„Volkswirtschaft und Volksgemeinschaft“
Dr. med. Coerper.
„Der Unternehmer in der Volksgemeinschaft“
Hbg. Kippel, Hagen i. Westf.
„Die Erziehung zur Volksgemeinschaft“
Dir. Pastor Wintler, Witten (Ruhr).
An zwei öffentlichen Volkstagen werden behandelt:
„Jugend und Volksgemeinschaft“,
„Hauswirtschaft und Volksgemeinschaft“,
Frau Martin, Jeky, und
„Fabrikarbeit und Volksgemeinschaft“,
Gewerkschaftssekretär Dube, Hattlingen.

Genauere Programme sind erhältlich durch die Hauptgeschäftsstelle des Kirchlich-sozialen Bundes, Berlin NW. 87, Tils-Walden-berg-Strasse 28, und durch Herrn Prof. Sellmann, Hagen i. Westf., Bulchenstraße 48. Die Teilnahme ist unentgeltlich; Anmeldungen werden möglichst bald erbeten. Sämtliche Veranstaltungen finden im Evangelischen Vereinshaus, Weststraße, statt (eine Minute vom Hauptbahnhof Hagen entfernt).

Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge

Vom 20. Februar 1926.

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 43 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. 1 S. 127) wird mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsrats nach Benehmen des mit dem Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung angeordnet:

Artikel 1.

Artikel 4 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 2. Mai 1925 (Reichsgesetzbl. 1 S. 63) wird aufgehoben.

Artikel 2.

Für die Kurzarbeiterfürsorge gelten folgende Vorschriften:

§ 1. Geltungsbereich.

1. Arbeitnehmer eines gewerblichen Betriebes (§ 105 b Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung), in dem regelmäßig mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden, erhalten aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge Kurzarbeiterunterstützung, wenn in einer Kalenderwoche drei, vier oder fünf volle Arbeitstage ausfallen und dadurch der Arbeitsverdienst entsprechend verringert wird.

2. Wird in regelmäßigem Wechsel eine Kalenderwoche gearbeitet und eine Kalenderwoche gefeiert (Wochenrückwärtigkeit), so steht die Feiertage dem Ausfall von je drei vollen Arbeitstagen in den beiden Kalenderwochen gleich.

3. Hausarbeiter erhalten keine Kurzarbeiterunterstützung.

§ 2. Höhe der Unterstützung.

1. Die Kurzarbeiterunterstützung darf in jeder Kalenderwoche, wenn drei Arbeitstage ausfallen, einen Tagessatz, wenn vier Arbeitstage ausfallen, zwei Tagessätze, wenn fünf Arbeitstage ausfallen, drei Tagessätze der Erwerbslosenfürsorge nicht übersteigen, die dem einzelnen Arbeitnehmer zustände, wenn er erwerbslos wäre. Kurzarbeiter mit mindestens drei zuschlagberechtigten Angehörigen dürfen, wenn vier Arbeitstage ausfallen, bis zu zweieinhalb Tagessätzen, wenn fünf Arbeitstage ausfallen, bis zu dreieinhalb Tagessätzen der Erwerbslosenfürsorge erhalten.

2. Kurzarbeiterunterstützung ist insoweit nicht zu gewähren, als die Kurzarbeiterunterstützung ist, daß sie nicht benötigt wird. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle kann anordnen, daß diese Annahme bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsver-

dienst eine bestimmte Grenze überschreitet, ohne weiteres als gerechtfertigt anzusehen ist.

§ 3. Wartezeit.

1. Kurzarbeiterunterstützung darf nur gewährt werden, wenn in dem Betriebe unmittelbar zuvor in zusammenhängenden Kalenderwochen insgesamt mindestens zwei volle Arbeitstage, in jeder Kalenderwoche aber mindestens zwei volle Arbeitstage ausgefallen sind. Auf die Frist von acht Tagen dürfen mehr als drei Tage in jeder Kalenderwoche nicht angerechnet werden.

2. Kurzarbeiterunterstützung darf auch gewährt werden, wenn der Betrieb unmittelbar zuvor mindestens drei Wochen hintereinander geruht hat.

§ 4. Anwartschaftszeit.

Kurzarbeiterunterstützung wird Kurzarbeitern nicht gewährt, die in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der Kurzarbeit weniger als drei Monate hindurch eine Beschäftigung ausgeübt haben, in der sie gegen Krankheit oder nach dem Angestelltenversicherungsgesetz pflichtversichert waren.

§ 5. Anzeige.

1. Kurzarbeiterunterstützung darf erst gewährt werden, nachdem der Arbeitgeber dem öffentlichen Arbeitsnachweis eine Anzeige erstattet hat, aus der sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Unterstützung und ihre Höhe (§§ 1 bis 3) erfüllt sind. Die Unterstützung beginnt mit der Kalenderwoche, die auf den Eingang der Anzeige bei dem öffentlichen Arbeitsnachweis folgt.

2. Unterläßt der Arbeitgeber die Anzeige, so kann sie von der Betriebsverwaltung und, soweit eine solche nicht besteht, von jedem Arbeitnehmer des Betriebes erstattet werden.

§ 6. Dauer der Unterstützung.

Kurzarbeiterunterstützung wird den Arbeitnehmern desselben Betriebes höchstens für die Dauer von sechs aufeinander folgenden Kalenderwochen gewährt.

§ 7. Nachweis anderer Arbeit.

Kurzarbeiterunterstützung ist zu versagen oder zu entziehen, wenn dem Kurzarbeiter anderweit Arbeit nachgewiesen werden kann. § 13 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge findet entsprechende Anwendung.

§ 8. Verfahren.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge entsprechende Anwendung. Die Kurzar-

beiterunterstützung ist durch die öffentlichen Arbeitsnachweise zu errechnen. Die Auszahlung kann die Gemeinde dem Arbeitgeber übertragen; er hat sie kostenlos auszuführen.

§ 9. Fassung der Beschlüssen.

Wird die Kurzarbeiterunterstützung mißbräuchlich in Anspruch genommen und trifft den Arbeitgeber daran ein Verschulden, insbesondere weil er eine unrichtige Anzeige (§ 5) erstattet hat, so haftet er unbeschadet von Strafverfügungen für die Rückzahlung der überhöhten Unterstützung neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner. In der gleichen Weise hat der Arbeitgeber für unrichtige Anzeigen von Betriebsverteilungen oder Arbeitnehmern (§ 5 Abs. 2) einzustehen, wenn er die Anzeige schuldhaft unterlassen hat.

§ 10. Übergangsvorschriften.

1. Die Wartezeit (§ 3) kann ganz oder teilweise vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung liegen.

2. Ist die Wartezeit beim Inkrafttreten dieser Anordnung bereits vollständig erfüllt, so darf die Unterstützung von dem Inkrafttreten ab gewährt werden, wenn die Anzeige (§ 5) binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten bei dem öffentlichen Arbeitsnachweis eingeleitet.

Artikel 3.

Diese Anordnung tritt am 1. März 1926 in Kraft und gilt bis zum 1. Mai 1926.

Berlin, den 20. Februar 1926.

Der Reichsarbeitsminister: Dr. Braun.

Ungerechtigkeiten in der Erwerbslosenfürsorge

Die heutige Handhabung der Erwerbslosenfürsorge bietet eine Reihe von Ungerechtigkeiten, die in ihren Auswirkungen nicht nur persönliche Verbitterung hervorrufen, sondern auch das Gesamtinteresse schädigen. Insbesondere darf die zum Leben unzulängliche Unterstützung dann nicht gekürzt oder gar entzogen werden, wenn der Unterstützungsempfänger versucht, durch ihm sich gerade bietende kleinere Arbeiten sich und seine Familie notdürftig über Wasser zu halten. Einige charakteristische Beispiele zweckmäßiger Verteilung gibt Stadtrat Treffer in der „Germant“ (73/1926): „Die geringe Wochenunterstützung eines Arbeitslosen, dessen Frau arbeitet, beträgt 9,75 M und wird um 6 M gekürzt, wenn es ihm gelingt, für zwei Tage in der Woche Arbeit zu bekommen.“

Zusammenschluß in der Schwerindustrie

Dr. Walter Küpper.

II.

Betrachtet man aber den Zusammenschluß, der unter dem Namen „Vereinigte Stahlwerke“ von den vier Unternehmungen: Phönix, Thyssen, Rhein-Elbe-Union und Rheinische Stahlwerke vollzogen worden ist, einmal auf seine Zusammensetzung genauer, so wird man erkennen, daß er eine Sonderstellung innerhalb der Unternehmer-Zusammenschlüsse einnimmt. Die „Vereinigten Stahlwerke“ sind weder das, was man unter einem amerikanischen Trust versteht, noch rangieren sie mit den Kartellen auf einer Stufe. In beiden Fällen fehlt ihnen der monopolistische Charakter. Man könnte sie eher als einen gemischten Großkonzern mit Planwirtschaft bezeichnen. Ansätze zu dieser Entwicklung machen sich schon seit mehreren Jahren bemerkbar. Damals sprach man von horizontaler und vertikaler Entwicklung. Die Verbände, Kartelle und Syndikate vertreten die Verkörperung der horizontalen Gliederung äußerst klar: Die Zusammenfassung aller Betriebe einer gleichen Produktionsstufe: Hüttenbetriebe (Hoheisenverband), Stahlwerke (Stahlwerksverband), Zechen (Kohlenyndikat) usw. Einzuschranken ist hier, daß die horizontale Gliederung in den Verbänden nur teilweise und lose ist, aber immerhin ist sie vorhanden. Die vertikale Gliederung ist eine Weiterbildung des Begonnenen, die Zusammenfassung der Unternehmungen zunächst einer Produktionsstufe, und als weiteres dann darüber hinaus diejenige mehrerer verschiedener Produktionsstufen. Also, Zechen, Hütten, Stahlwerke, Walzwerke und die Verfeinerungsbetriebe. In einem so gearteten Zusammenschluß vollzieht sich also die ganze Produktion vom Rohstoff bis zum letzten Fertigfabrikat — ohne Zwischenhandel — in einem einzigen Konzern. Der Ausbau dieses Gedankens ließ sich auch in mehreren Zweigen des Stahmes-Konzerns klar erkennen, wenn auch hier der Mangel an Planmäßigkeit die Wurzel des Unterganges zum Treiben gebracht hat. Das Zustandekommen der „Vereinigten Stahlwerke“ beweist, daß der Gedanke der horizontalen und vertikalen Zusammenfassung sich heute nicht mehr verdrängen läßt. Die so entstehenden Großkonzern sind die unzeitliche Reaktion auf die Kartelle und Syndikate, der Trieb des wirtschaftlich Starken, Gesunden, gegen das Schwache, Lebensunfähige, das die Kartelle künstlich unterhalten. Die Großkonzern werden es sein, welche im Laufe der Entwicklung die Kartelle sprengen werden. Allerdings, ob sie dann noch Großkonzern sein werden, ist unwahrscheinlich. Sie werden diese Aufgabe wohl als Trusts erledigen. Wir würden damit in eine Entwicklung treten, die vieles mit dem Verhältnissen in der amerikanischen Wirtschaft gemeinsam hätte, welche zu der Zeit, wo sich in Deutschland die Kartelle bildeten, durch große Verschmelzungen eben das schuf, was wir mit Trust bezeichnen. Was die Amerikaner unter dem Begriff verstehen, darüber äußern sich die Landesgesehe durchaus verschieden. In der Rechtsprechung behandelt man eine Unternehmungsgruppe als Trust, wenn in ihren Händen mehr als die Hälfte der volkswirtschaftlichen Gesamtzeugung einer Warenkategorie vereinigt ist. Davon ist der Großkonzern „Vereinigte Stahlwerke“ ohne Frage sehr, sehr weit entfernt, schließlich liegt aber nicht die Güte eines Zusammenschlusses allein in der Quantität ihrer Erzeugungsfähigkeit, sondern in ihrer Organisation. Und hierin haben sowohl Trust wie Großkonzern eine ganze Reihe verschiedener Gemeinsamkeiten. Zunächst in der Produktion: Die vor dem Zusammenschluß planlose, einfach aus Nachfrage und Konjunktur sich ergebende Produktionsart und Wege werden ersetzt durch die planmäßige Aufteilung der Aufträge in der Richtung der für die Herstellung günstigsten Werke, so daß unter der Einwirkung des Zusammenschlusses ein Betrieb, der bisher je nach der Art seiner Aufträge eine ganze Reihe verschiedener Erzeugnisse herstellte, von nun ab nur noch Rollen oder Bleche oder Träger herstellt, dafür aber die gesamten Aufträge der Gesellschaft zur Erledigung erhält. Diese organisatorische Umgruppierung bringt ihrerseits eine ganze Anzahl viele Kosten und Zeit ersparende Erleichterungen mit sich. An die Stelle des ehemals von jedem Werk hier und dort getätigten Einkaufs der Rohstoffe tritt die Belieferung entweder aus eigenen Quellen der Gesellschaft oder der Einkauf großer Mengen von der einheitlichen Zentrale. Diese Maßnahme erspart bei einer Organisation von

vier Gesellschaften allein sämtliche Einkaufsbüros bis auf das der Zentrale. Entsprechend dem Einkauf liegen die Verhältnisse beim Verkauf. Auch hier die Zentralisierung und Ersparrung der Einzelorganisationen. Wergegenwärtigen wir uns, welchen großen Verwaltungsapparat allein diese beiden kaufmännischen Geschäftsbearbeitungen bei den einzelnen Werken und deren Konzerne wieder angefallenen Hinterwerke erforderte, so finden wir, daß hier die Zentralisierung ein den Produktionsgang nicht unwesentlich erleichtern Moment hervorzubringen vermag. Die gemeinsame Lagerhaltung der Rohstoffe und deren zentraler Bezug bringt neben einer bedeutenden Frachtersparnis und dem Vorzug des Großeinkaufs auch eine größtmögliche Gleichheit in Qualität und Zusammenfassung, ganz abgesehen von der Ersparrnis der Kosten durch die zentrale Lagerhaltung usw. Gleichzeitig kommen die sogenannten toten Kosten zum allergrößten Teil in Fortfall — für Melame, Speise für den Vertrieb, überflüssige Transporte usw. usw. Was aber gerade für unsere Wirtschaftslage ganz besonders wichtig ist, das ist die, nennen wir es genossenschaftliche Kreditfähigkeit der Großorganisation. Geht nun mit der Aufteilung der Produktion auf die günstigsten Produktionsstätten abhängig von geographischer und geologischer Lage — von der Spezialität des Werkes und seiner Anlagen — Hand in Hand der technische Ausbau nach den modernsten Errungenschaften, so können Produktionszentren von einem derartigen technischen und wirtschaftlichen Wert ins Leben gerufen werden, die keine Konkurrenz zu scheuen brauchen und — trotz verkürzter Arbeitszeit — wirtschaftlich zu arbeiten vermögen. Vom Standpunkte der Volkswirtschaft aber ist die privatwirtschaftliche Erkenntnis der Notwendigkeit der Planwirtschaft von ganz entscheidender Bedeutung. Wahrscheinlich liegt hier ein Weg, der modernen Wirtschaft jene Untätigkeit zu nehmen, die in ihren Folgen vor so unheilvoller Bedeutung für den nationalen Arbeitsmarkt ist.

Die Frage entsteht nun: Welche Folgen hat die Umorganisation zu einem Großkonzern, wie in Deutschland die „Vereinigten Stahlwerke“ auf die Angestellten und Arbeiterschaft? Für die in Frage kommenden Büroangestellten wird die Vereinfachung die Unproduktivität verwaltungstechnischer Arbeit sehr klar hervortreten lassen und im Grunde genommen, nichts anderes vollbringen, als der Tatsache zur Erkenntnis verhelfen, daß die Abwanderung aus der Werkstätte ins Büro eben weit den Rahmen des wirtschaftlich Gesunden überschritten hatte. Anders erscheinen mir die Folgen für die Arbeiterschaft. Wenn sich eine bestimmte Produktionsart in der ganzen von dem Großkonzern angeforderten Menge auf einen bestimmten Bezirk verteilt, so wird, mit steigender Nachfrage, die ja durch Verbilligung der Produktion im Prinzip gegeben ist, auch der Bedarf an der Spezialarbeitergruppe größer, und es wird wahrscheinlich auf einen einfachen Wechsel der Arbeitsstätte herauskommen. Die Lage der Arbeiterschaft der betreffenden Werke wird jedenfalls eine für die Mehrzahl größere Sicherheit erbringen, als sie bei der niedergehenden Konjunktur auf den alleinstehenden Werken zu erwarten ist.

Kommen wir zum Schluß unserer Ausführungen. Die allgemeine Lage in der Weltwirtschaft ist derart, daß die deutsche Schwerindustrie vor einem gänzlich veränderten Wirtschaftsbild steht, auf dem neue Produktionsländer entstanden sind, auf dem eine grundlegende Neuverteilung der Absatzgebiete stattgefunden hat, und die gleichnamigen Industrien der Siegerstaaten eine zehnjährige Entwicklung voraus haben, die es nachzuholen gilt. Allein der Mangel an Planwirtschaft erlaubt es, sich in Lücken zu schieben, die offen geblieben sind. Vereinfachung des Produktionsganges durch rationelle Wirtschaft, verbilligte und durch technische Verbesserungen gesteigerte Erzeugung, das werden die Mittel sein, mit denen die Märkte erschlossen werden müssen. Gelingt es den „Vereinigten Stahlwerken“ auf diesem Wege die Produktivität und Intensität der Arbeit zu heben, so besteht für die Volkswirtschaft keine Gefahr, im Gegenteil, dann ist der Beweis erbracht, daß eine Hebung der Produktivität auch auf andere Weise möglich ist, als durch die heute befolgte und angestrebte Maßnahme: Lohnabbau, Entlassung und Arbeitszeitverlängerung.

Dabei verschleißt er Schutzzeug und Kleider. — Ein Kriegsbeschädigter, der eine monatliche Rente von 25 M erhält, bekommt 50 Prozent abgezogen, wenn er Erwerbslosenunterstützung bezieht. Eine Witwe, die Erwerbslosenunterstützung bezieht, hat ein Zimmer möbliert vermietet, um einen kleinen Verdienst zu haben. Sie erhält für das Zimmer einschließlich Kaffee und Wäsche 7 M pro Woche. Dafür werden ihr 4,20 M von der Unterstützung abgezogen. Es verbleiben für Zimmer, Möbelverschleiß, Kaffee und Wäsche wöchentlich 2,80 M. Deshalb kündigt sie dem Untermieter. Sie erhält dann die volle Unterstützung, es gibt aber einen Wohnungslosen mehr. — Erwerbslose erhalten auch keine Unterstützung, wenn Familienangehörige mitverdienen. Frühere Offiziere erhalten aber ihre volle Pension, auch wenn sie 5 Zimmer von ihrer 8-Zimmer-Wohnung abvermietet haben, auch wenn sie Millionenvermögen besitzen, auch wenn sie Nebeneinkünfte haben wie unsere Direktoren, auch wenn sie Familienangehörige mit einem Rieseneinkommen haben. Weil kirchlich ein jugendlicher Erwerbsloser keine Kostenkarte verschob, ankam die Kohlen den Eltern zu bringen, bei denen er wohnte, hat ein Arbeitsnachweis im Südboten Berlins allen Jugendlichen am Orte die Kohlenkarten entzogen. Also Strafe für alle, weil einer gefehlt hat. Wird das auch sonst im Leben bei anderen Verfehlungen so gehandhabt?

Die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung muß auf die klare Formel gebracht werden: Wer Beiträge gezahlt hat, soll ohne weiteres in den Tagen, wo er aus seiner normalen Beschäftigung herausgeworfen wird, Unterstützung erhalten. Damit wird jedem bürokratischen Hebereiher, engbergigster Auslegung aus grundsätzlicher Ablehnung und dem so etekhaften Schnüffel- und Angeberlichen mancher „edlen“ Nachbarn ein Klagefeld vorgehoben. Wir wollen das Erwerbslosenproblem nicht zur Fürsorge mit all ihren demoralisierenden und beunruhigenden Folgewirkungen herunterdrücken, sondern fordern ein unabhängiges Recht auf Unterstützung.

Verbandsgebiet

Der 2. Verbandsbezirk zur Lage

Eine am 21. Februar 1926 im Leobnau in Köln-Ehrenfeld abgehaltene und von Delegierten aus dem ganzen Rheinland besuchte Bezirkskonferenz des christlichen Metallarbeiterverbandes befahte sich eingehend mit der Gesamtlage in Wirtschaft und Verband. Aus den Darlegungen des Bezirksleiters Schümmer ist zu entnehmen, daß das rheinisch-westfälische Industriegebiet vorwiegend aber das noch besetzte Gebiet, nach wie vor die Hauptlasten des verlorenen Krieges zu tragen hat. Die Krise, die für das besetzte Gebiet bereits im Januar 1923 einsetzte, nahm im unbesetzten Deutschland besonders in den letzten Monaten scharfe Formen an. Von 1000 Einwohnern waren im unbesetzten Deutschland am 15. März 1925 7,5 arbeitslos, im besetzten Gebiet dagegen 14,8; am 15. Mai 1925 3,7 gegen 9,3; am 15. Dezember 1925 15,8 gegen 23,2. Von Reich und Staat muß verlangt werden, daß alles geschieht, um der Krise Einhalt zu gebieten und die Not, besonders im besetzten Gebiet, zu lindern. Mit der Bereinigung von Mitteln für auszuführende Notstandsarbeiten (produktive Erwerbslosenfürsorge), die zur Hebung der gesamten Wirtschaft dienen, darf nicht mehr länger gewartet werden. Wenn die Stilllegung bedeutender Werke durch einen vom Staat zu billigen Zinsfuß gegebenen Kredit vermieden werden kann, so muß dieser Frage eine ganz andere Bedeutung beigegeben werden, als dies in der Vergangenheit geschehen ist. Wenn man aus politischen Erwägungen für die Arbeiter, die in Grenzgebieten wohnen, aber in Gebieten mit Frankennährung beschäftigt sind, zur Einberufung ihrer außerordentlichen Notlage 1 1/2 Millionen Reichsmark zur Verfügung stellt, dann ist es unerantwortlich, wenn man in Trier, das doch bestimmt zum Grenzgebiet gehört, dem dortigen Walzwerk einen verhältnismäßig geringen Kredit verleiht, mit dem die Stilllegung des Werkes verhindert werden konnte. Das Werk schließt 500 Arbeiter und Angestellte sind arbeitslos, müssen über kurz oder lang im Saarrevier arbeiten und darin doch die Hilfe des Reiches in Anspruch nehmen. Hätte man in diesem Falle dem Walzwerk gewiesen, so wäre das wirklich produktive Erwerbslosenfürsorge gewesen.

Noch größer und schwerer droht die Not der Arbeiterschaft durch die Lohnabbaubestrebungen weiterer Arbeitgeberfreier zu werden. Wenn das wahr ist, was führende deutsche Wirtschaftler schon häufig in der Öffentlichkeit betont haben, daß jede Krise weiter Krisenercheinungen zeitigen muß, d. h., daß ein Absatzmangel den anderen nach sich zieht, dann gilt dies auch jetzt, wo man glaubt, durch Lohnabbau die Krise zu beheben. Als größter und zahlreichster Stand ist der Arbeiterstand der beste Abnehmer und Beeinflusser des Binnenmarktes. Seine Kaufkraft ist abhängig davon, wie viel ihm an Geldmitteln (an Lohn) zur Verfügung steht. Nicht am Lohn muß die spendende Hand angelegt werden, sondern an den Gehältern, die von Industrie, Reich, Staat und Kommune an die höheren Beamten gezahlt werden, und die zu der Not des ganzen Volkes in keinem Verhältnis stehen! Weiter müssen die Arbeitgeber und ihre maßgebenden Verbände in der Frage der Preislenkung viel tatkräftiger eingreifen als bisher. Ganz besonders aber muß die technische Vervollkommnung der Betriebe so forciert werden, daß wir der Konkurrenz des Auslandes standhalten können. Gegen jeden Lohnabbau muß sich die Arbeiterschaft zur Wehr setzen, und sie verlangt von den maßgebenden Instanzen entsprechende Unterstützung.

Eingehend befahte sich die Konferenz mit der Lage des Verbandes. Dieser ist, weil sein Hauptausbreitungsgebiet das schwer-betroffene Rheinland ist, von der Krise stark beeinflusst. Der starke Wille, dem Verband an Geldmitteln alles zu geben, was notwendig ist, um die Krise durchhalten zu können, ist bei den Mitgliedern vorhanden. Die Konferenz beschloß deshalb, die Beiträge in dem hauptsächlich in Frage kommenden Klassen um weitere 10 bis 20 Prozent zu erhöhen. Die Delegierten sind sich der großen Aufgaben, die gerade der christliche Metallarbeiterverband in Rheinland und Westfalen zu erfüllen hat, voll bewußt und gewillt, alles zu tun, um den Verband auch für alle Zukunft aktionsfähig zu erhalten.

Amberg. Vor kurzem fand die gutbesuchte Generalversammlung unseres christlichen Metallarbeiterverbandes statt, bei welcher der sehr umfangreiche Geschäfts- und Kassenericht von den Sekretären Angert und Weigand erstattet wurde. Wir entnehmen demselben folgendes: Die wirtschaftliche Lage der Metallindustrie der Oberpfalz war zu Beginn des Jahres 1925 im allgemeinen gut. Um die Mitte des Jahres setzte jedoch eine immer heftiger werdende Krise ein, die alle Metallbetriebe ergriff und zu Entlassungen führte, von denen mehr als 1000 Arbeiter und Arbeiterinnen betroffen wurden. Das führte dazu, daß bis zu 10 Prozent der Mitglieder erwerbslos waren. Selbstredend wurde die Mitgliederbewegung dadurch unangenehm beeinflusst, denn ein erheblicher Teil der Entlassenen kam nicht wieder in Arbeit und kommt deshalb bei den Mitgliedern nicht mehr in Erscheinung. Trotzdem gelang es, die Mitgliederzahlen um 80 Prozent zu heben, so daß z. B. ohne Erwerbslose rund 1900 Mitglieder vorhanden sind. Die Zahl der verkauften Beiträge betrug 20 371, die Einnahmen für die Hauptkasse betragen 48 277 M, für die Lokalkasse 21 808 M. An Unterstützungen der verschiedenen Art wurden über 22 000 M ausbezahlt. Außerdem wurden für alle Sparten der Metallarbeiter wiederholt Lohnverhandlungen geführt, die bis in die zweite Hälfte des Jahres erfolgreich waren. Seitdem steht der Verband im Kampf gegen Lohnabbau und sonstige Verschlechterungen. Eine rege Tätigkeit wurde am dem Verbandsbüro entfaltet. 1078 einzelne Besuche in allen möglichen Angelegenheiten wurden ausge-

führt und dadurch gering gerechnet den Mitgliedern auf 20 000 M gutgebracht. Daneben wurden tausende Auskünfte erteilt, Beratungen übernommen, eine Arbeit, die von den Mitgliedern und der Öffentlichkeit viel zu wenig gewertet wird. Die beiden Sekretäre haben zusammen über 750 Versammlungen und Besprechungen außerhalb des Büros in dem ganzen Gebiet der Oberpfalz abgehalten. Meist handelte es sich dabei um Aufklärungsversammlungen, um die Arbeiterschaft bezüglich ihrer Rechte und Pflichten als Arbeiter und Staatsbürger zu schulen und ihnen den Gedanken der christlichen Solidarität näher zu bringen. Auch im neuen Jahre steht die Ortsgruppe Amberg des christlichen Metallarbeiterverbandes im Kampfe für die Rechte der Metallarbeiter voran und es wird Sache der Mitglieder sein, ihn dabei tatkräftig zu unterstützen.

Belbert. Hier in der Domäne des gewesenen „Gewerkschaftsgelehrten“ Syndikus Dr. Kleutcher fand eine stark besuchte Versammlung unseres Verbandes statt, zu der Verbandsekretär Kall, Maurer von der Hauptleitung als Redner erschienen war. Warme und treffliche Worte widmete uns dieser zunächst dafür, daß wir den schweren Kämpferkampf so gut bestanden hätten. Dieses sei anerkennend für Führer und Mitglieder. Alsdann sprach Redner über „Unsere wirtschaftliche Lage und unsere Aufgaben in Gegenwart und Zukunft“. Beide Abhandlungen fanden gute Aufnahme. Insbesondere fand die Schilderung und Begründung der Zukunftsaufgaben begeisterten Beifall. Vieles von dem, was wir erreichen, ist zu verteidigen und auszubauen, aber ebenso große und wichtige, wenn nicht noch bedeutungsvollere Aufgaben der Arbeiterschaft gilt es in der Zukunft zu meistern. Die Erreichung all dieser Ziele bedingt: Mehr Geist, Mitarbeit, Mitglieder und höhere, wenn nicht doppelte Beiträge. Die Arbeiterschaft steht vor dem Entweder — Oder! Will sie nicht an diesem entscheidenden Wendepunkt, ihr Schicksal, sowie das ihrer Kinder und Kindeskinde aus Dummheit, Faulheit und aus Beitragsmüdigkeit, neuem Verderben ausliefern, dann muß in diesem Sinne gehandelt werden. Die christliche Arbeiterschaft ist leider nur zum Teil willens, auf Grund ihrer Melanienwahrung aber insgesamt sittlich verpflichtet, an diesen Aufgaben wahrer Liebe und gegenseitiger Hilfsbereitschaft nach Kräften mitzuwirken. Eiltmüßiger Beifall lohnte die bald zweistündigen Ausführungen, die insofern Ueberfüllung der Versammlung ein Teil der Kollegen stehend anhörten. Alle Diskussionsredner sprachen sich im Sinne des Vortrages aus. Die neue Lage der Arbeiter und die sich daraus ergebenden Aufgaben bedingen neue und stärkere Mittel und Wege zu ihrer Ueberwältigung. Kollege Landorf gab noch einen kurzen Bericht über die Lage der Industrie am Orte und zeigte, wie man im einzelnen am Werke ist, Tariflöhne und sonstige Ar-

beitsrechte herabzumindern. Geeignete Gegenmaßnahmen wurden bekannt gegeben. Der Vorsitzende Kollege Stricker nahm, alsdann unter steigender Begeisterung Gelegenheit, der Hauptleitung wärmsten Dank für ihre guten Leistungen auszusprechen. Im Laufe der Besprechung sei von der Esnabrücker Generalversammlung aus durch die verschiedensten Veröffentlichungen im Verbandsorgan und durch die heutigen Ausführungen erneut bewiesen worden, daß auch bei der Hauptleitung unseres Verbandes die Geschäfte der christlichen Metallarbeiterchaft in besten Händen seien. Gegenüber dem angeblischen Regieren vom grünen Tisch aus bewiese dieses alles, daß man hier doch weiter sehe und der Arbeiterschaft selbst ein gutes Glück voraus warte. Mögen noch neue und schwere Schicksalsschläge kommen, die christlich organisierten Metallarbeiter halten ihrem Verband und seiner Führung die Treue und wenn alles zu zerbrechen droht! Mit diesem feierlichen einstimmig aufgenommenen Gelöbnis fand die anregende Versammlung ihr Ende. Und nun: Kolleginnen und Kollegen! Seht müssen neue Taten folgen!

Literatur

Geist und jetzt

in der wirtschaftlichen und sozialen Lage der deutschen Arbeiterschaft. Von Heinrich Reil. 32 Seiten. Preis 30 Pfg., für Nichtmitglieder 50 Pfg. Diese Schrift zeigt, wie sich die Gewerkschaften gegen die damalige Regierung und die Arbeitgeber trotz heftigen Widerstandes haben durchsetzen müssen, um das soziale Elend der rechtlosen Arbeiterschaft zu beheben. Sie zeigt, welche Fortschritte erzielt und was an Rückschritten verhindert worden ist. Sie zeigt vor allem, daß zu einem Optimismus, den die „Gelben“ mit ihren Untermachern versuchen in die Arbeiterschaft zu tragen, gar kein Grund vorhanden ist. Jeder, der diese Schrift eifrig liest, wird in bisher geleistete Gewerkschaftsarbeit besser zu würdigen wissen und zu der Ueberzeugung kommen, daß die Gewerkschaften eine unbedingte Notwendigkeit für die Arbeitnehmer bilden.

Die Schrift ist zu beziehen durch unsere Zentrale: Duisburg, Stapelfor 17.

Bekanntmachung

Sonntag, den 7. März, ist der 11. Wochenbeitrag fällig.

Bekämpfung der Berufskrankheiten

Deutschland hat zwar eine besser ausgestattete Versicherung gegen Krankheit, Unfall und Invalidität als die anderen Kulturstaaten, stand ihnen aber bis vor kurzem darin nach, daß ein Teil von ihnen schon seit Jahrzehnten Entschädigungsansprüche für solche Arbeiter geschaffen hat, deren Erwerbsfähigkeit durch dauernde (chronische) gewerbliche Schädigungen vermindert war; die Forderung, Schädigungen dieser Art gerechterweise den durch gewerbliche Unfälle herbeigeführten gleichzustellen, war seit langem erhoben worden. Seit die Zeit auch an den maßgebenden Stellen „grundsätzlich“ als berechtigt anerkannt worden. Daß eine Berufskrankheit schwerer zu bestimmen und festzustellen ist als ein Unfall und seine Folgen, mag richtig sein. Auch weitere soziale „Belastung“ der Industrie sollte vermieden werden. So hat sich also die Gesetzgebung Zeit gelassen bis Mitte des Jahres 1925, trotzdem schon durch die Reichsversicherungsordnung die Befugnis gegeben war, die Bestimmungen der Unfallversicherung auf die gewerblichen Berufskrankheiten auszudehnen. Erst im Mai 1925 ist mit Wirkung vom 1. Juli durch Verordnung des Reichsarbeitsministers eine begrenzte Zahl gewerblicher Berufskrankheiten den gewerblichen Unfallverletzungen versicherungsgesetzlich gleichgestellt worden.

Es handelt sich hierbei zunächst um die Schmelzerg Lungenkrankheit, den Augenstar der Glasmacher und die Wurmkrantheit der Bergleute. Die Lungenerkrankung kommt bei Bergleuten vor, die längere Zeit in der Gegend von Schneeberg im oberen Erzgebirge in den dortigen Gruben (Kobalt, Nickel, Wismut, Arsen) gearbeitet haben. Als Ursache der Erkrankungen gelten neuerdings die in jenen Gruben reichlich vorhandenen radioaktiven Strahlungen. Für die Anerkennung als gewerbliche Erkrankung ist im Einzelfall der Beweis erforderlich, daß der Erkrankte hindernis lang in einer solchen Grube gearbeitet hat. Ebenso wird der Augenstar als Berufskrankheit nur anerkannt bei Glasmachern, die eine Reihe von Jahren bei der Arbeit an den Schmelzöfen der Glashütten der Strahlung der Glasmelzmasse ausgesetzt waren. Unbestritten ist noch, welche Art von Strahlen (ultraviolette oder ultrarote) schädlich sind. Bei Starkerkrankungen infolge Arbeitens am Ofen und Feuer in anderen als Glashüttenbetrieben findet die Verordnung keine Anwendung; es kommt also nur die Glasberufsgenossenschaft in Betracht. Die Wurmkrantheit der Bergleute hat fast abgenommen. Von ärztlicher Seite wird die Anzahl der Wurmkranke gegenwärtig auf etwa 0,7 Prozent geschätzt. Von der Verordnung werden auch die Hautkrebs- und Erkrankungen der Haut durch Einwirkung von Röntgenstrahlen, Radium und radioaktiven Stoffen erfasst. Krebs entstehen bei Einwirkung von Rauch, Pech, Teer, Paraffin, Anthrazen und ähnlichen Stoffen; sie kommen also hauptsächlich bei Steinholzenberufstätigen und ähnlichen Arbeiten vor. Ein Entschädigungsanspruch besteht aber nur, wenn der betreffende Arbeitnehmer zu einer Berufsgenossenschaft gehört, also nicht etwa bei Erkrankungen von Krankenhäusangestellten.

Die häufigsten und wichtigsten der unter die Verordnung fallenden Krankheiten sind die durch gewisse gewerbliche Gifte herbeigeführten Allgemeinerkrankungen. Hauptächlich kommen in Betracht: Blei, Quecksilber, Phosphor, Arsen, Benzol und Schwefelkohlenstoff. Die Verordnung hat hier aber eine Einschränkung erfahren durch die im August 1925 dazu herausgekommenen „Klassifikationen“. Diese bezeichnen unter den möglichen Erkrankungen durch die genannten Stoffe eine Reihe von bestimmten Krankheitszuständen, die allem medizinsmäßig sind und Entschädigungsansprüche begründen. Auf dem Reifeformular muß der Arzt den betreffenden Zustand anerkennen, es genügt also z. B. nicht, einfach „Bleivergiftung“ zu melden, vielmehr muß die Erscheinungsform, also beispielsweise „Bleilähme“, gemeldet werden.

Bleivergiftung kommt am häufigsten vor bei Einatmung von Bleirauch und Rauch, weniger häufig durch Verunreinigung des Speises, der Hände, der Zigarre usw. Auch die Quecksilbererkrankungen treten hauptsächlich auf, wenn Quecksilberdampf oder quecksilberhaltiger Staub eingeatmet wird. Am meisten gewerbliche Quecksilbererkrankungen chronischer Form kommen zurzeit in Deutschland in der Haartüchindustrie vor (Dr. Gerbis). Als gewerbliche Phosphorvergiftungen gelten nur die durch gelbes Phosphor herangezogene; sie können auftreten in Phosphorfabriken und bei der Verarbeitung von gelbem Phosphor in chemischen Fabriken, zur Herstellung von Phosphorsäure, von Jänschreife für Grubenlampen, Kattengift usw. Arsenvergiftungen können vorkommen bei Förderung und Verhüttung arsenhaltiger Erze, in der Glasfabrikation, bei der Herstellung und Verwendung von Arsenfarben. Chro-

nische gewerbliche Benzolvergiftungen sind häufiger bei der Verwendung als bei der Herstellung des Benzols. Kohlenzöl ist giftiger als Benzol. Es gelangt hauptsächlich durch die Atmungsorgane in den Körper. Frauen sind empfindlicher gegen Benzol als Männer. Es wird verwendet in der Teerfarbenindustrie, in Firnissen und Reinigungsanstalten, zur Extraktion von Fetten, zur Auffüllung von Kautschuk, Asphalt, Harzen, Farben und Lacken zu Anstrichen, viel für Kosmetika. Leichter wird Benzol oft nicht für giftig gehalten, weil es nicht unangenehm riecht und nicht reizt, und doch haben gerade Benzolvergiftungen schon in manchen Fällen zum Tode geführt.

Der leicht verdampfende Schwefelkohlenstoff kann überall Vergiftungen hervorrufen, wo er verwendet wird. Er wird benutzt zur Extraktion von Phosphor, Jod, Schwefel, Fetten, zur Aufklärung und Vulkanisierung von Kautschuk, in der Kunstseidenindustrie und zur Schädlingsbekämpfung. Der Schwefelkohlenstoff löst das Hautfett auf, bringt an die Hautverengungen und vermindert (degeneriert) sie; noch gefährlicher ist die Einatmung, für das Nervensystem mit Geistesstörungen als Folge. Die Empfindlichkeit gegen Schwefelkohlenstoff ist sehr verschieden. Leider sollen nach den Richtlinien nur zwei Formen der Erkrankung entschädigt werden, nämlich die psychischen Erkrankungen und nervöse Erkrankungen mit Zeichen der organischen Nervenerkrankung.

Nach der obengenannten Verordnung ist jeder Arzt, der einen Kranken wegen einer in der Verordnung und den Richtlinien genannten Krankheit behandelt, verpflichtet, dem Versicherungsamt, das vermutlich für den Fall der ursächlichen Fabrikation zuständig ist, den Fall anzuzeigen. Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige ist strafbar. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Versicherungsamtes und Abweisung der Ansprüche durch die Berufsgenossenschaft steht dem Antragsteller ein Einspruch nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zu. Die Feststellung des Erkrankungstages ist wichtig, weil er, wie der Unfalltag, für die Berechnung der Fristen usw. maßgebend ist. Der Zeitpunkt gilt als Beginn der Erkrankung, von welchem ärztliche Behandlung nötig wurde (oder hätte eintreten sollen), aber an dem die Erwerbsunfähigkeit einsetzte. — Mancher weiß gar nicht, daß er an einer gewerblichen Krankheit leidet. Vielleicht geht er wegen irgendeiner anderen Sache einmal zum Arzt. Wenn dieser dann bei der Behandlung zu dem Verdacht kommt, daß eine gewerbliche Dauererschädigung vorliegt, so muß er sich genaue Aufzeichnungen machen, weil sie für die spätere Aufklärung und Entschädigung von ausschlaggebender Bedeutung werden können. Die Berufsgenossenschaft ist nach der neuen Verordnung berechtigt (nicht verpflichtet), einem Geschädigten neben den gesetzlichen Renten eine Uebergangrente zu gewähren, wenn die Gefahr besteht, daß eine gewerbliche Erkrankung entstehen, wiederentstehen oder sich verschlimmern könnte, wenn er seine Berufsarbeit fortsetzen würde. Es ist richtig und bezeichnend, wenn Dr. Gerbis sagt, in einem Industriestaat könnte der Arzt den Anforderungen der täglichen Praxis nicht mehr gerecht werden, wenn er nicht die charakteristischen Krankheitsursachen aus der industriellen Arbeit einigermaßen kenne.

Außer dem Arzt kommt es aber auch auf den Ort der Behandlung an. In diesem Punkte sind wir in Deutschland gegenüber dem Ausland zurück. Italien (Mailand) hat schon im Jahre 1910 eine Klinik für Berufskrankheiten gehabt. Auch Rußland hat in den letzten Jahren auf diesem Gebiet Fortschritte gemacht; zwei mit namhaften Mitteln ausgestattete Institute (Moskau und Charkow) dienen der Erforschung der Zusammenhänge zwischen Erkrankung und Berufsarbeit; in einer Reihe von Krankenhäusern sind besondere Abteilungen für Erkrankungen dieser Art eingerichtet worden.

In Deutschland besitzt als einziges Krankenhaus das Kaiserin-Augusta-Viktoria-Krankenhaus in Berlin-Vlichtenberg seit kurzem eine besondere Abteilung für Berufskrankheiten. Der Kassen- und Fabrikarzt verfügt oft nicht über die nötige Zeit und die erforderlichen Einrichtungen für eine gründliche Behandlung und Beratung. So wird „die große Mehrzahl der Gewerbeschäden oft mochen- und sogar monatelang ambulant in Kassenprechstunden behandelt, ohne daß dabei für den Patienten oder die zahlende Kasse besonderer Gewinn zu verbuchen wäre“ (Dr. Baader). Einige Großfabriken haben wohl eigene Krankenhäuser, aber nur in einem Teil von ihnen wird den Schädigungen durch Berufsarbeit besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Nach dem Urteil aus von Ärzten ist die oben besprochene Verordnung noch nicht ausreichend. Die Redaktionen der Ärzte sind nicht immer nachgemüß; es empfiehlt sich deshalb, besondere Ausbildungskurse einzurichten und Klärungen durch Fabriken zu veranlassen. Dr. G. Sch.